

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 28. April 2021

Versand: 29. April 2021

Regierungsratsbeschluss Nr. 2021-000496

Verein Aktionsbündnis Aargau-Zürich, Baden, gegen den Gemeinderat Wettingen; Beschwerde betreffend Verweigerung Bewilligung für Durchführung Kundgebung am 8. Mai 2021; Verletzung der Versammlungsfreiheit; Abweisung

Sachverhalt

A.

a)

Am 1. April 2021 hat das Aktionsbündnis "Aargau-Zürich für eine vernünftige Corona-Politik", vertreten durch Urs Ryser, Würenlos, bei der Gemeinde Wettingen ein Gesuch zur Durchführung einer Kundgebung/Protestmarsch am 8. Mai 2021 auf öffentlichem Grund eingereicht.

b)

An seiner Sitzung vom 12. April 2021 hat der Gemeinderat Wettingen das Gesuch behandelt und dabei folgenden Beschluss gefasst:

- "1. Das Gesuch des Aktionsbündnisses "Aargau-Zürich für eine vernünftige Corona-Politik", vertreten durch Urs Ryser, für eine Kundgebung inkl. Protestmarsch vom 8. Mai 2021 wird gemäss Ziffer II abgewiesen.*
- 2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.*
- 3. Es werden keine Kosten erhoben.*
- 4. Die Nichtbeachtung dieser Verfügung respektive deren Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) geahndet.*
- 5. Ausdrücklich wird auf die Strafbestimmung in der Covid-VO sowie auf die Ordnungsbussenverordnung 2 verwiesen."*

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, aufgrund der jüngsten Erfahrungen und Erkenntnissen der Kundgebung in Liestal sei davon auszugehen, dass die Maskenpflicht von einem überwiegenden Teil der Kundgebungsteilnehmenden ignoriert werde. Die Organisatorin werde einerseits die Sicherstellung der Maskenpflicht gemäss der Covid-VO nicht gewährleisten können. Andererseits wäre aufgrund der Zusammensetzung der Teilnehmenden eine verhältnismässige Durchsetzung dieser Maskenpflicht durch die Polizei zum Vornherein nicht möglich. Somit bestehe die Gefahr, dass der Anlass "aus dem Ruder laufe". Zudem habe die Gemeinde Wettingen keine Kapazität, für die bis 1'000 Fahrzeuge genügend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Der einzige Platz, auf dem dies möglich wäre, sei die Zirkuswiese. Diese werde jedoch für die Kundgebung beansprucht.

B.

Mit Eingabe vom 19. April 2021 reicht der Verein "Aktionsbündnis Aargau-Zürich", vertreten durch Artur Terekhov, MLaw, Oberengstringen, gegen den Entscheid des Gemeinderats Wettingen Beschwerde ein und stellt folgende Rechtsbegehren:

- "1. Es sei der angefochtene Beschluss der Vorinstanz vom 12.04.2021 (Nr. 215) vollständig aufzuheben.*
- 2. Es sei in Gutheissung der vorliegenden Beschwerde festzustellen, dass die Durchführung des Anlasses vom 08.05.2021 ("Kundgebung/Protestmarsch gegen die unverhältnismässigen Corona-Massnahmen"; Teilnehmerzahl 6500-8000 Personen) und die zugehörige Nutzung öffentlichen Grunds gemäss Gesuch der Beschwerdeführers vom 01.04.2021 mangels genügender formell-gesetzlicher Grundlage nicht bewilligungspflichtig sind.*
- 3. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer in Gutheissung der vorliegenden Beschwerde die Durchführung des Anlasses vom 08.05.2021 sowie die zugehörige Nutzung öffentlichen Grundes gemäss dessen am 01.04.2021 eingereichten Veranstaltungsgesuch mit der beantragten Teilnehmerzahl 6500-8000 Personen zu bewilligen.*
- 4. Subeventualiter sei – zum Beispiel, weil das Urteil in vorliegender Streitsache nicht mehr vor dem 08.05.2021 ergeht – festzustellen, dass die Bewilligungsverweigerung zulasten des Beschwerdeführers betreffend dessen in Ziff. 2 aufgeführten Veranstaltung (Kundgebung/Protestmarsch) rechtswidrig erfolgt ist.*
- 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners."*

Weiter verlangt der Beschwerdeführer in prozessualer Hinsicht, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren.

Auf die Begründung der Beschwerde wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

C.

Mit Protokoll (Präsidialverfügung) vom 26. April 2021 beantragt der Gemeinderat Wettingen Folgendes:

- "1. Gemeinderat Wettingen beantragt dem Regierungsrat die Beschwerde des Aktionsbündnisses Aargau-Zürich, vertreten durch MLaw Artur Terekhov, vom 19. April 2021 gegen den Entscheid Nr. 215 des Gemeinderats Wettingen vom 12. April 2021 unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers vollumfänglich abzuweisen.*
- 2. Eventualiter beantragt der Gemeinderat dem Regierungsrat – im Falle einer Gutheissung der Beschwerdeanträge 1 und 3 – entsprechende Auflagen und Weisungen an den Veranstalter zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die vollständige Übertragung der Kosten der Gemeinde Wettingen (sanitäre Anlagen, Reinigung, Gewährung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, allfällige Mehrkosten durch Störung der Altpapiersammlung etc.) an den Beschwerdeführer zu verfügen."*

Auf die Vernehmlassung des Gemeinderats wird – soweit erforderlich – im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1

Dem Beschluss des Gemeinderats Wettingen vom 12. April 2021 kommt die Eigenschaft einer Verfügung gemäss § 26 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 zu, so dass er als solcher gemäss § 105 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden kann. Nachdem keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, welche hinsichtlich des Instanzenzugs eine spezielle Regelung treffen, fällt die Beurteilung der eingereichten Beschwerde gemäss § 109 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI).

In begründeten Einzelfällen, namentlich bei besonderer politischer Tragweite, bei besonderer Bedeutung oder in Fällen mit grosser präjudizierender Wirkung, kann eine delegierte Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werden. Die Verfahrensinstruktion erfolgt durch das sachzuständige Departement (§ 15 Abs. 1 DelV). Dies trifft hier zu. Der Fall ist von einer besonderen politischen Tragweite und hat präjudizielle Wirkung. Deshalb legt das DVI den vorliegenden Entscheid dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vor.

1.2

Die Beschwerde ist innert der vorgesehenen 30tägigen-Frist eingereicht worden. Das Aktionsbündnis Aargau-Zürich ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung berechtigt. Somit sind die Legitimationsvoraussetzungen (vgl. § 105 Abs. 2 GG i.V.m. § 42 VRPG) erfüllt. Auf die Beschwerde vom 19. April 2021 ist demzufolge einzutreten.

2.

2.1

Nach § 103 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen. Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen (§ 80 Abs. 1 Satz 1 BauG).

Zum gesteigerten Gemeindegebrauch gehört notwendigerweise die Bewilligungspflicht. Es handelt sich dabei um eine präventive Kontrolle. Sie ermöglicht es, den schlichten und den gesteigerten Gemeingebrauch an einer öffentlichen Strasse so zu regeln, dass keine schwerwiegenden Konflikte unter den Nutzern entstehen (ANDREAS BAUMANN, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, Bern 2013, Rz. 5 zu § 103). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers besteht somit im kantonalen Recht eine genügende Gesetzesgrundlage, um eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von öffentlichen Strassen und Plätze der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellen Demonstrationen auf öffentlichen Strassen und Plätzen in der Regel einen gesteigerten Gemeingebrauch dar und unterliegen nicht nur den allgemeinen polizeilichen Schranken, sondern überdies jenen des öffentlichen Sachenrechts. Ihre Durchführung kann von der Erteilung einer Bewilligung abhängig gemacht werden (BGE 132 I 259; 96 I 223 ff.).

2.2

Der Beschwerdeführer verlangt, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren sei. Dieses Begehren ist wirkungslos. Wenn eine Bewilligung nicht erteilt wird, kann ein Verfahren – unabhängig der aufschiebenden Wirkung – nicht dazu führen, dass die bewilligungspflichtige Veranstaltung erlaubt ist. Dies ist eine Selbstverständlichkeit. Ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden könnten, ist eine andere Frage, die hier nicht zu prüfen ist. Solche Massnahmen sind vom Beschwerdeführer nicht beantragt worden.

3.

Der Beschwerdeführer beruft sich zunächst auf Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999. Demnach sei im Bereich der politischen Rechte der Schutz der freien Willensbildung sowie die unverfälschte Stimmabgabe garantiert. Die Bestimmung von Art. 34 Abs. 2 BV richte sich an staatliche Akteure, welche die Ausübung politischer Rechte (inklusive Kundgebungen) nicht durch prohibitive Vorschriften derart behindern dürften, sodass letztlich im Vorfeld einer Abstimmung einseitig staatliche Informationen kursierten. Würden Veranstaltungen, wie die beantragte, faktisch unterbunden oder massiv eingeschränkt, werde eine Informationslage geschaffen, in der entweder einseitig staatliche Behördenpropaganda dominieren würde oder sich der Stimmbürger seine Informationen auf bisweilen zweifelhaften Onlinekanälen beschaffen müsste. Die Bestimmung von Art. 34 BV schützt das aktive und passive Wahlrecht bei Volkswahlen sowie die Teilnahme an Abstimmungen und das Ergreifen von Volksinitiativen und Referenden (GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich 2017, Rz. 5 zu Art. 34). Die Bestimmung richtet sich zudem primär an die Behörde, welche die Abstimmung oder Wahl durchführt, hier also den Bund. Aus Art. 34 BV kann der Beschwerdeführer somit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es wäre ohnehin davon auszugehen, dass aus dieser Bestimmung kein weitergehender Anspruch für die Benützung von öffentlichem Grund abgeleitet werden könnte, als sich aus den Grundrechten der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit ergibt.

4.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass sich bei der Durchführung von Demonstrationen auf öffentlichem Grund gemäss bundesgerichtlicher Judikatur eine besondere Konstellation der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zeige. Die Grundrechte hätten in diesem Zusammenhang einen über reine Abwehrrechte hinausgehenden Charakter (BGE 127 I 164, E. 3b). In diesem Sinne bestehe gestützt auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein bedingter Anspruch, für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen und hierfür eine Bewilligung zu erhalten (BGE 135 I 256, E. 3). Nach Art. 36 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr (Abs. 1). Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Abs. 2). Zudem müssen Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein (Abs. 3).

4.1

Nach Ansicht des Beschwerdeführers fehlt es im vorliegenden Fall an einer genügenden Gesetzesgrundlage für die Nichtbewilligung der Kundgebung/Protestmarsches. Das Polizeireglement der Gemeinde Wettingen sei kein Gesetz im formellen Sinn. Das trifft zwar zu. Der Beschwerdeführer verkennt indes, dass sich eine Bewilligung beziehungsweise eine Nichtbewilligung auf § 103 BauG stützt. Dieser kantonale Erlass stellt – wie bereits unter Ziff. 2.1 festgehalten – eine genügende Rechtsgrundlage dar. Insofern ist die Verfügung des Gemeinderats Wettingen vom 12. April 2021 nicht zu beanstanden.

4.2

Für den Beschwerdeführer mangelt es auch am öffentlichen Interesse für die Nichtbewilligung der Kundgebung/Protestmarsch vom 8. Mai 2021. Er führt hierzu an, dass die allermeisten Ansteckungen mit einer Tröpfcheninfektion in Innenräumen stattfänden und eine erhöhte Ansteckungsgefahr an der frischen Luft nicht nachgewiesen sei. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Der Beschwerdeführer verkennt die geltende Rechtslage. Zwar ist es richtig, dass nach Art. 6c Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und für Unterschriftensammlungen die Art. 4–6 nicht anwendbar sind. Es ist somit kein Schutzkonzept zu erstellen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen indes eine Gesichtsmaske tragen; es gelten jedoch die Ausnahmen nach Art. 3b Abs. 2 Bst. a und b. Auch für politische Kundgebung gilt somit grundsätzlich eine Maskenpflicht für die Teilnehmenden.

Es geht im vorliegenden Fall nicht darum, dass die Teilnehmenden an einer Kundgebung unter einen Generalverdacht zu stellen. Auch das Bundesgericht erkennt keinen Verfassungsverstoss darin, wenn die für die Bewilligung zuständige Behörde eine Veranstaltung verbietet, weil deren Durchführung bei objektiver Betrachtungsweise Verstösse gegen die öffentliche Ordnung erwarten lasse. Für diese Einschätzung darf namentlich auf die im Zusammenhang mit der gleichen Veranstaltung im Vorjahr gemachten Erfahrungen abgestellt werden (André Werner Moser, *Der öffentliche Grund und seine Benützung*, Bern 2011, S. 431 f.). Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Kundgebung darf demnach durchaus auf gemachte Erfahrungen zurückgegriffen werden. Die bisher durchgeführten Demonstrationen gegen die Corona-Massnahmen haben leider gezeigt, dass das Tragen der Schutzmaske von den Teilnehmenden grossmehrheitlich missachtet wird. Diese Erkenntnisse durfte der Gemeinderat Wettingen bei der Beurteilung des Gesuchs in seine Entscheidung einfließen lassen.

Mit der Missachtung der Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske bei – an sich erlaubten – Demonstrationen wird eine Vorschrift des Bundes verletzt, die zur Eindämmung der Pandemie erlassen worden ist. Selbst wenn das Risiko einer Ansteckung im Freien eher gering sein sollte, geht es darum, die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen zu befolgen. Der Beschwerdeführer hat in seinem Gesuch in keiner Weise dargetan, dass er das für ihn zumutbare unternimmt, um die Maskenpflicht durchzusetzen. Das muss er sich entgegenhalten lassen. Den Veranstalter trifft gegenüber den Behörden eine Mitwirkungspflicht. Diese besteht nicht nur während der Einreichung des Gesuchs, sondern grundsätzlich auch während der Veranstaltung bis zu deren Ende. Der Veranstalter darf namentlich auch verpflichtet werden, in zumutbarem Umfang einen angemessenen eigenen Ordnungsdienst zu stellen und auszuüben (André Werner Moser, a.a.O., S. 450). Gemäss Gesuch des Beschwerdeführers vom 12. April 2021 stellt er ein Sicherheitsteam von 30 Personen zur Betreuung der Teilnehmenden. Eine derart geringe Anzahl von Helferinnen und Helfer genügt indes nicht, um einen ordnungsgemässen Ablauf der Kundgebung zu gewährleisten. Es liegt demzufolge auch ein öffentliches Interesse an der Nichtbewilligung der Kundgebung/Protestmarsch vor.

4.3

Der Beschwerdeführer ist schliesslich der Auffassung, dass durch die Nichtbewilligung der Kundgebung/Protestmarsch das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt werde. Es müsse genügen, wenn man an die Teilnehmenden appelliere, die bundesrechtlich bestehende Maskenpflicht – egal, ob diese nun im Freien für sinnvoll befunden werde oder nicht – einzuhalten. Dem kann nicht beigeplichtet werden. Die Bewilligungsbehörde hat nicht nur die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden gegenüber der öffentlichen Ordnung und den Polizeigütern abzuwägen, sondern auch die grundrechtlich geschützten Positionen der betroffenen Dritten in die Güterabwägung miteinzubeziehen (HANGARTNER/KLEY, *Demonstrationsfreiheit und Rechte Dritter*, in: Schweizerisches Zentralblatt [ZBI] 96 (1995), S. 112). Hier steht insbesondere die persönliche Freiheit der Dritten im Vordergrund. Seit einem Jahr kämpfen Bund und Kantone gegen die Ausbreitung der Pande-

mie. Es gibt Einschränkungen in den verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens der Menschen. Selbst wenn der Nutzen einzelner Massnahmen offen sein sollte, tragen sie in ihrer Gesamtheit dazu bei, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen oder gar zu stoppen. Es geht im vorliegenden Fall nicht darum, eine politische Diskussion zur Corona-Thematik zu verunmöglichen, sondern die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Dabei steht nicht nur die Gesundheit der Teilnehmenden an der Kundgebung zur Diskussion, sondern auch derjenigen Personen, die ausserhalb der Demonstration unterwegs sind und der Polizeikräften, die für einen reibungslosen Ablauf der Kundgebung zu sorgen haben.

Es ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass nicht nur die Polizei die Pflicht hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Ordnung bei einer Kundgebung eingehalten wird. Vielmehr können dafür auch der Veranstalter und die Teilnehmenden einer Demonstration selbst verantwortlich gemacht werden (Hangartner/Kley, a.a.O., S. 114). Wenn indes ein Veranstalter die durch das Bundesrecht verordneten Massnahmen, insbesondere das Tragen einer Gesichtsmaske, mittels geeigneter eigener Vorkehrungen nicht mitträgt, bleibt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nichts Anderes übrig, als die Kundgebung/Protestmarsch zu untersagen. Daran würde auch eine geringe Anzahl von Teilnehmenden nichts ändern. Selbst wenn nur 4'000 Personen zur Kundgebung kämen, würde das bei der Missachtung der Maskenpflicht den gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung gefährden. Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips liegt bei der Nichtbewilligung der Kundgebung/Protestmarsches somit ebenfalls nicht vor.

5.

Für die Ablehnung des Gesuchs um Durchführung einer Kundgebung am 8. Mai 2021 bringt der Gemeinderat Wettingen weiter vor, dass es offen sei, wie die Teilnehmenden anreisen würden. Zwar weist der Veranstalter auf die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel hin. Falls indes nur ein Viertel der Personen mit dem Auto anreisen würden, sei mit bis zu 1'000 Fahrzeugen zu rechnen. Wettingen habe keine Kapazität, diese Menge parkplatzmässig zu bewältigen. Die gewählten Routen für den Demonstrationzug würden vier Hauptverkehrsachsen der Gemeinde Wettingen betreffen, die zeitweise komplett zu sperren wären. Von der Sperrung betroffen wären zudem fünf Buslinien.

Der Beschwerdeführer hält diese Begründung schlicht für bürokratisch motiviert. In der Gemeinde Liestal sei es zu keinem verkehrstechnischen Kollaps wegen zu vielen mit dem Auto anreisenden Teilnehmenden gekommen. Die Verkehrsbehinderung von fünf Buslinien könne kaum ernstlich ein Grund sein, die Bewilligung für eine Kundgebung zu verweigern. Auch dass die Zirkuswiese durch die Papiersammlung belegt sei, sei kein stichhaltiges Argument. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es genügt nicht, wenn der Veranstalter auf seinem Flyer explizit darauf hinweist, dass eine Anreise mit dem öffentlichen Verkehr empfohlen wird. Es gehört zu den Pflichten des Veranstalters, bei einer derart grossen Kundgebung mit bis zu 8'000 teilnehmenden Personen ein Konzept zur Verkehrssituation zu erstellen oder sich in diesem Punkt zumindest mit der Bewilligungsbehörde abzusprechen. Das ist zumutbar und kann von einem Veranstalter durchaus verlangt werden. Aus dem Umstand, dass es in Liestal zu keinem Verkehrskollaps gekommen ist, kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die örtlichen Verhältnisse dieser Gemeinde können nicht einfach auf Wettingen übertragen werden.

Auch wenn ein bedingter Anspruch auf Benützung von öffentlichen Plätzen und Strassen für Kundgebungen besteht, heisst dies nicht, dass andere Aspekte unbeachtlich wären. Die Bewilligungsbehörde darf neben den polizeilichen auch andere öffentlichen Interessen berücksichtigen. Insbesondere hat sie auch der zweckmässigen Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohner Beachtung zu schenken (Biaggini, a.a.O., Rz. 13 zu Art. 22). Ein Aufmarsch von bis zu 8'000 Personen ist für eine Gemeinde in der Grösse von Wettingen erheblich. Es ist mit Beeinträchtigungen des Verkehrs zu rechnen. An einem Samstagnachmittag bewegen sich vermehrt Leute in der Gemeinde. Insbesondere nutzen Arbeitstätige den Samstag für Einkäufe. Auch die Möglichkeit, dass die Aussenbereiche von Restaurants seit Kurzem wieder offen sein dürfen,

kann vor allem bei schönem Wetter viele Leute ins Freie locken. In seiner Vernehmlassung vom 26. April 2021 bringt der Gemeinderat vor, er befürchte, dass aufgrund der grossen Anzahl Teilnehmenden vier Strassen – Zentralstrasse, Alberich Zwysig-Strasse, Landstrasse und Halbartenstrasse – über mehrere Stunden gesperrt werden müssten und somit keine Buslinie mehr durch Wettingen kursieren könne. Eine Versorgung der Wettinger Bevölkerung mit öffentlichen Verkehrsmitteln werde unmöglich sein. Eine so massive Beeinträchtigung der öffentlichen Wege führe in der verkehrsintensiven Region Wettingen-Baden auch im Individualverkehr zu einem Verkehrskollaps.

Zudem findet am 8. Mai 2021 eine Papiersammlung statt. Dies führt zu einem gewissen Mehrverkehr, müssen doch die vollen Fahrzeuge von Zeit zu Zeit das Papier an den Sammelstellen abladen. Dabei ist die Zirkuswiese Treffpunkt für die Fahrerinnen und Fahrer. Als Sammelstellen stehen wie gewohnt der Bahnhof, die Zirkuswiese und das Bauamt zur Verfügung. In seiner Vernehmlassung vom 26. April 2021 fügt der Gemeinderat zusätzlich an, dass die Zirkuswiese mit acht Containern belegt sei, die die halbe Zirkuswiese einnehmen würden. Die Sammlung beginne um 07.00 Uhr und dauere bis ca. 16.00 bis 17.00 Uhr. Somit werde die Zirkuswiese über den ganzen Tag verteilt in regelmässigen Abständen von den Fahrzeugen angefahren. Wenn eine Platzhälfte durch die Papiersammlung belegt sei, genüge die andere Hälfte nicht für die Kundgebung in der erwarteten Grössenordnung. Der Termin für die Papiersammlung ist zudem seit längerem bekannt. Das Schutzkonzept für diese datiert vom 25. März 2021. Damit wird die Zirkuswiese oder zumindest Teile davon bereits für eine andere Veranstaltung genutzt.

Letztlich kennt der Gemeinderat Wettingen die örtlichen Verhältnisse besser als der Regierungsrat. Die kommunale Bewilligungsbehörde ist mit den lokalen Gegebenheiten vertraut. Sie ist viel besser in der Lage, die konkrete Situation vor Ort einzuschätzen. Im vorliegenden Fall erachtet es der Regierungsrat als sachlich vertretbar, wenn der Gemeinderat die Kundgebung/Protestmarsch auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt hat.

6.

Zusammenfassend ergeben sich für den Regierungsrat keine Gründe, die Verfügung des Gemeinderats Wettingen vom 12. April 2021 zu kassieren. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Die Abweisung umfasst den Hauptantrag, wie auch Eventual- und Subeventualantrag.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführer gestützt auf § 31 Abs. 2 VRPG kostenpflichtig. Da es im vorliegenden Fall um die Ausübung von Grundrechten geht, rechtfertigt es sich, nur die Hälfte der Regelstaatsgebühr in der Höhe von 2'000 Franken zu verlangen. Ein Anspruch auf Ersetzung der Parteikosten entfällt bei diesem Ausgang des Verfahrens zum Vorherein (§ 32 Abs. 2 VRPG).

Beschluss

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer (reduzierten) Staatsgebühr von Fr. 1'000.– sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 70.–, zusammen Fr. 1'070.–, zu bezahlen.

3.

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.



Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Verteiler

- (2) Artur Terekhov, Kirchweg 36, 8102 Oberengstringen (für sich und zuhanden des Vereins Aktionsbündnis Aargau-Zürich, Stadtbachstrasse 15, 5400 Baden; per A-Post Plus und mit Rechnung)
- Gemeinderat, Alberich Zwissig-Strasse 76, 5430 Wettingen (A-Post-Plus)
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Gemeindeabteilung DVI (mit Akten)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwalts-gesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.